

Der Personalausschuss
des
Politischen Departementes

Bern, den 7. September 1957.

ad a.224.121. - RE/ys

An die
Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten des
Eidgenössischen Politischen Departementes,
B e r n .

Aufstieg von Sekretärinnen
in die Kanzleikarriere

Min. d. Justiz

an	CL MD 87				
Dat.	9.9.10.9.11.9				
Visa	W. K.				
EPD K - 9. Sept. 1957					
Ref. 224.121					

Herr Minister,

Mit Kopie Ihres Briefes vom 9. Juli 1957 an einige Sekretärinnen des Departementes haben Sie uns von deren Eingabe betreffend den Aufstieg von Stenodactylographinnen in die Kanzleikarriere Kenntnis gegeben.

Wir haben aus dem Kreise unserer Kolleginnen eine ähnliche Anregung erhalten und den Fragenkomplex in zwei Sitzungen des Ausschusses, sowie anlässlich einer Aussprache mit den Initiantinnen, eingehend erörtert.

Wir sind dabei zur Ueberzeugung gelangt, dass unseren Stenodactylographinnen grundsätzlich die Möglichkeit geboten werden sollte, die Kanzleikarriere einzuschlagen. Zwei Gründe sind für uns vor allem wegleitend :

- a) Zahlreiche Sekretärinnen verrichten auf den Auslandsvertretungen, aber auch in der Zentrale, Kanzleiarbeiten, ohne im Grad entsprechend ihrer Funktion eingereiht zu sein. Dieser Zustand widerspricht jedoch dem in der Bundesverwaltung angestrebten Prinzip der Gleichheit der Entlohnung für Mann und Frau bei gleicher Leistung.
- b) Seit Erlass des Zulassungs-Reglementes vom 9. Juni 1955 wurden auch weibliche Angestellte als Stagiaires für die Laufbahn als Kanzleisekretäre II aufgenommen. Damit sind für die höhere Einstufung von weiblichen Angestellten mit kaufmännischer Vorbildung Präzedenzfälle geschaffen worden. Es wäre sicherlich ungerecht, die bewährten und strebsamen Beamtinnen des Departementes von vorneherein von dieser Aufstiegsmöglichkeit auszuschliessen.

Gestützt auf diese Ueberlegungen unterbreiten wir Ihnen folgenden, durch unseren Ausschuss einmütig gutgeheissenen Vorschlag :

1. Das "Reglement über die Zulassung und die Wahl für Aemter des Eidgenössischen Politischen Departementes" vom 9. Juni 1955 wird wie folgt ergänzt : Stenodactylographinnen (Kanzleihilfinnen), die bei Erlass des Zulassungsregle-

- 2 -

menten bereits im Dienst des Departementes standen und die Zulassungsbedingungen (Art. 16 ff), mit Ausnahme der Altersgrenze von 28 Jahren, erfüllen, können für die Karriere als Kanzleisekretärin II zugelassen werden und haben sich innerhalb einer angemessenen Frist, die noch festzusetzen wäre, zu melden.

2. Während der Probezeit von 2 Jahren behalten die Bewerberinnen ihren bisherigen Grad bei. Um eine finanzielle Benachteiligung gegenüber den Stagiaires zu vermeiden, wird ihnen wenn nötig eine Funktionszulage entsprechend der 18. Gehaltsklasse ausgerichtet. Mit dieser Lösung wird eine eventuelle Rückversetzung im Grad bei Nicht-Bestehen der Schlussprüfung umgangen.
3. Bewerberinnen, die während mindestens 2 Jahren mit Arbeiten des Konsular- und Kanzleidienstes betraut waren, kann die "Kommission für die Zulassung von Kanzleisekretären II" auf Gesuch hin, und nach Prüfung der Pflichtenhefte und Qualifikationsberichte, die Zulassungsprüfung erlassen. In diesem Falle wird den Bewerberinnen bis zur Schlussprüfung eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt, wobei ihnen während dieser Zeitspanne Gelegenheit geboten wird, in denjenigen Arbeitsgebieten eingesetzt zu werden, in denen sie bisher noch nicht tätig waren.

Auf weitere Einzelheiten dieser Uebergangslösung möchten wir vorläufig noch nicht eintreten. Wir wären Ihnen aber dankbar, wenn Sie uns Gelegenheit geben würden, das ganze Problem mit Ihnen selbst oder mit Ihren Mitarbeitern zu besprechen.

Wir sprechen Ihnen für das Verständnis, das Sie diesem Anliegen entgegenbringen, den besten Dank aus und bitten Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

DER PERSONALAUSSCHUSS

i.V.

